

BETREUUNG

Gericht kann Wechselmodell aufzwingen

Variante ist nicht für jede Familie geeignet.

Wenn Eltern sich trennen, bleiben die Kinder oft bei der Mutter und besuchen den Vater nur gelegentlich. Immer mehr Eltern wollen sich heute aber mit dieser traditionellen Rollenverteilung nicht mehr zufriedengeben und entscheiden sich für das sogenannte Wechselmodell. Das kann zum Beispiel so aussehen, dass das Kind eine Woche bei der Mutter lebt und dann für eine Woche beim Vater einzieht.

Seit einem Beschluss des Bundesgerichtshofes Anfang 2017 können Mütter und Väter, die ihr Kind im gleichen Umfang wie der Ex-Partner betreuen wollen, diesen Wunsch unter Umständen auch gegen den Willen des Ex-Partners durchsetzen. Darauf macht Fachanwältin Marie-Luise Merschky aufmerksam. Grundvoraussetzung sei dabei jedoch immer, dass die geteilte Betreuung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Zudem müssen die Richter prüfen, ob die Eltern fähig dazu sind, trotz der Trennung regelmäßige Absprachen zu treffen und miteinander zu kooperieren.

„Ich habe das Gefühl, aktuell tendiert die Rechtsprechung dazu, das Wechselmodell als das Nonplusultra, als vorzugswürdig, anzusehen. Es muss jedoch immer individuell geschaut werden, was das Beste für das Kind ist“, so die Juristin. Ihrer Erfahrung nach gebe es Kinder, die gut damit umgehen können, aber auch Kinder, die es nicht können. Für die Juristin wäre beispielsweise auch ein Nestmodell denkbar. Dabei bleiben die Kinder an einem Ort und die Eltern wechseln wöchentlich. „Wieso soll man dem Nachwuchs zumuten, einmal in der Woche den Koffer zu packen, und nicht den Eltern“, sagt Merschky. In der Praxis habe sie dieses Modell aber noch nie erlebt.



Viele Väter wollen die gleichen Rechte.

SORGERECHT

Alltagsdinge dürfen Eltern allein festlegen

Nach einer Trennung behalten Eltern in der Regel das gemeinsame Sorgerecht. „Selbst nach einer Scheidung ändert sich erstmal gar nichts an der gemeinschaftlichen Sorge, sondern die Eltern üben diese nach wie vor gemeinsam aus“, erklärt Familienrechtlerin Marie-Luise Merschky. Das bedeute aber nicht, dass sie jede Kleinigkeit erst untereinander klären müssen. Entscheidungen des täglichen Lebens dürfen Mutter oder Vater demnach auch alleine treffen, also ohne Zustimmung des Ex-Partners. Bei den grundlegenden Fragen müssen aber beide Eltern zustimmen - etwa, wenn es um die Wahl der Schule geht oder Entscheidungen der Gesundheitsfürsorge.

Ein alleiniges Sorgerecht erhalten Mutter oder Vater auf Antrag beim Familiengericht. „Wer den Antrag auf das alleinige Sorgerecht stellt, muss darlegen, warum es nicht gemeinsam geht und warum er derjenige ist, der besser geeignet ist“, sagt Merschky.



Auch wenn die Fetzen fliegen: Eltern sollten immer das Wohl des Kindes im Blick haben und ganz genau überlegen, was sie ihm mit einem Rechtsstreit antun.

FOTOS: DPA

Appell an die Eltern

INTERVIEW Wie kann es nur soweit kommen? Das fragen sich viele nach dem eskalierten Sorgerechtsstreit vor wenigen Tagen in Helbra. Wie eine Fachanwältin für Familienrecht den Fall einordnet.

Der Sorgerechtsstreit in Helbra (Mansfeld-Südharz) hat in der vergangenen Woche für Erschütterung gesorgt: Im Auftrag eines Gerichtsvollziehers trägt die Polizei ein schreiendes achtjähriges Mädchen aus der Grundschule, um es der Mutter zu übergeben. Diese hatte durchgesetzt, dass das Kind nicht beim Vater leben soll, sondern bei ihr. Wie kann es in einem Sorgerechtsfall soweit kommen? MZ-Redakteurin Kornelia Noack sprach darüber mit der Fachanwältin für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle.

Frau Merschky, haben Sie solch eine Eskalation wie in Helbra schon einmal erlebt?

Marie-Luise Merschky: Nein, so etwas habe ich selbst noch nie erlebt, und das, obwohl ich mich seit mehr als 20 Jahren mit Familienrecht befasse. Eine Vollstreckung mit unmittelbarem Zwang gegen das Kind hat eine unheimlich hohe Eingriffsschwelle. Das heißt, so etwas darf wirklich nur erfolgen, wenn alles andere nicht gewirkt hat. Der durch den Gerichtsvollzieher ausgelöste Polizeieinsatz ist das letzte Mittel.

Wie läuft es normalerweise?

Grundsätzlich gilt: Ein Gerichtsbeschluss zum Sorge- und Umgangsrecht wird über Zwangsmittel gegen die Eltern vollstreckt. Erst wird ein Zwangsgeld angeordnet, dann wird es festgesetzt und schließlich wird das Zwangsgeld vollstreckt. Das ist der normale Hergang. Unmittelbarer Zwang gegen das Kind darf nicht ausgeübt werden, sondern nur im Rahmen einer sogenannten Herausgabeanordnung. Dafür bedarf es eines Gerichtsbeschlusses, in dem steht: Der unmittelbare Zwang ist zulässig.

Wann kommt so etwas überhaupt in Frage?

Ich kenne das nur von Fällen, bei denen tatsächlich eine unmittelbare Gefahr für das Kind droht. Also ein Elternteil mit dem Kind ins Ausland ausreisen will oder ein Mädchen beschnitten werden soll. Das ist so gravierend, dass man sagt: Hier muss man jetzt sofort auf diese Art und Weise einschreiten.

Wie ist die Situation in Helbra demnach aus Ihrer Sicht einzuschätzen?

Wir wissen nicht, wie der Fall tatsächlich gewesen ist. Wenn man zu solch drastischen Mitteln greift, muss die Gefahr für das Wohl des Kindes sehr groß gewesen sein. Daher möchte ich betonen: Niemand, der in einem normalen familienrechtlichen Verfahren ist, muss damit rechnen, dass so etwas passiert. Das ist nicht der übliche Weg! Das ist Ultima Ratio und wird wirklich nur gemacht, wenn es auf eine andere Art nicht funktioniert, den Beschluss des Gerichts durchzusetzen. Es muss ja die Verhältnismäßigkeit geprüft werden: Wie schlimm ist dieser unmittelbare Zwang gegen das Kind im Verhältnis zu dem, was ihm sonst droht? Wir kennen den Fall in Helbra zu wenig, um sagen zu können: Die Gefahr, dass das Kind einen massiven Schaden nimmt, wenn es beim Vater lebt, ist sehr hoch. Das Gericht scheint es so eingeschätzt zu haben.

In dem Beschluss für den Gerichtsvollzieher stand, dass die Wegnahme „notfalls mit Gewalt“ erfolgen soll.

Das schreibt das Gesetz für die Durchsetzung eines Beschlusses im Familienrecht in letzter Konsequenz vor. Heute nennt sich das beschönigend „unmittelbarer Zwang“. Es ist aber nichts anderes als Gewalt. Früher hieß es noch „Gewaltanwendung“.

Der Richterspruch in Helbra ist aufgrund eines psychologischen Gutachtens gefällt worden. Wie entsteht solch ein Gutachten?

Das Gericht gibt den Auftrag aufgrund mangelnder eigener Sachkunde. Woher soll es wissen, welche Bindungen das Kind zur Mutter oder zum Vater hat, wer das Kind besser fördern kann oder wie die Beziehungen zu anderen Familienmitgliedern sind? Da sich die Gerichte in der Regel an die Gutachten halten, ist Vorsicht geboten, insbesondere wie der Beweisbeschluss formuliert ist. Er ist die Grundlage für das Gutachten. Wenn dort steht, der Gutachter möge bitte herausfinden, ob es dem Wohl des Kindes ent-

Anwalt des Kindes

Der Einsatz eines Verfahrensbeistands ist in Kindschaftssachen üblich. Dabei handelt es sich um den Interessenvertreter des Kindes (auch „Anwalt des Kindes“). Er wird vom Gericht bestellt und soll in erster Linie den Willen des Kindes erforschen und ihm den Gang des Verfahrens erklären. „Das Instrument ist gut gemeint, aber leider oft nicht effektiv. Zu oft wird an die Kosten gedacht“, sagt Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht. Oft sei die Zeit, die jemand hat, sich mit der Sache zu beschäftigen, zu kurz. „Da findet manchmal nur ein Gespräch mit der Mutter, eins mit dem Vater und eins mit dem Kind statt“, sagt Merschky. Danach würde jedoch schon eine eindeutige Empfehlung für den Richter stehen.

Menschen aus unterschiedlichen Berufsgruppen können Verfahrensbeistand sein, so etwa Psychologen, Sozialarbeiter, aber auch Juristen. „Können diese tatsächlich nach einer so kurzen Zeit ein sicheres Statement abgeben? Ich finde das teilweise schon mutig“, sagt Merschky.



„Niemand muss damit rechnen, dass so etwas wie in Helbra passiert.“

Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für Familienrecht
FOTO: WÜRBACH

spricht, dass es beim Vater lebt, sollte man aufmerksam werden. „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und ein Psychologe und Psychiater kennt diesen Terminus gar nicht. Somit wird der Beschluss des Gerichtes zu einem Teil in die Hände des Gutachters gelegt.

Das heißt, es ist ausschlaggebend, was der Gutachter für einen Auftrag erhält?

Ja. Besser ist es beispielsweise zu formulieren, er soll herausfinden, wie die Bindung des Kindes zu den Elternteilen ist, wo die gewachsenen Beziehungen sind, wenn zum Beispiel ein Elternteil in Halle lebt, das andere in München, wie die Beziehung zu den Geschwisterkindern ist und so weiter. Wichtig ist auch, herauszufinden, wer die größere Bindungstoleranz hat. Also wer eher zulässt, dass das Kind Kontakt mit dem anderen Elternteil hat. In Helbra scheint es die Mutter gewesen zu sein, zumindest habe ich das in der Presse andeutungsweise so gelesen. Wenn der Sachverständige all diese Fragen geklärt hat, muss sich das Gericht ein eigenes Bild machen und anhand der Fakten entscheiden: Was ist das Beste für das Wohl des Kindes? Das ist die ureigene Aufgabe des Gerichtes und nicht die des Gutachters.

Wie lange dauert die Erstellung solch eines Gutachtens?

Das ist wesentlich besser geworden. Früher hat es sehr lange gedauert, jetzt ist aber gesetzlich geregelt, dass man dem Gutachter eine Frist setzen kann, meistens liegt diese bei drei Monaten. In dieser Zeit gibt es Gespräche mit den Eltern und dem Kind und die Begutachtungen des Umfeldes. Das Gericht hört das Kind auch selber noch einmal an.

Wenn ein Beschluss gefasst ist: Welche Mittel gibt es, sich dagegen zu wehren?

Nach dem Beschluss der ersten Instanz, in dem Helbraer Fall war es wohl das Amtsgericht Eisleben, gibt es die Beschwerdemöglichkeit. Wenn dann die zweite Instanz, in dem Fall das Oberlandesgericht Naumburg, die Entscheidung hält, ist der Instanzen-

zug beendet. Dann wird der Beschluss rechtskräftig.

Wie viel Zeit nimmt sich ein Richter für solche Fälle?

Ich würde nicht sagen, dass es bei Sorge- und Umgangsfällen an Zeitknappheit scheitert. Bisher hatte ich selten das Gefühl, dass ein Richter eine Entscheidung übers Knie bricht. Und wenn doch, dann hat es meist grobe Verfahrensfehler gegeben.

Wie ist Ihre Erfahrung: Tragen Eltern solche Streitigkeiten nicht zu oft auf dem Rücken des Kindes aus?

Ja, und das ist etwas, was mir wirklich am Herzen liegt. Eltern müssen sich immer wieder bewusst machen, dass es um das Wohl des Kindes geht und dass es gut überlegt sein muss, es in ein gerichtliches Verfahren hineinzuziehen. Denn das Kind bekommt es in jedem Fall mit: Der Verfahrensbeistand will mit ihm sprechen, das Gericht, das Jugendamt. Daher muss gut überlegt werden, welche Belastung man dem Kind zumuten will oder ob es nicht doch eine einvernehmliche Lösung gibt. Wenn Sie mich zu dem Fall in Helbra fragen, ob das, was passiert ist, wirklich notwendig war, muss ich spekulieren. Ich war nicht vor Ort.

Beide Eltern waren dabei ...

Wenn es sich so, wie in den Medien beschrieben, abgespielt hat, würde mich wundern, dass die Mutter nicht sofort aus dem Auto gestiegen ist und gesagt hat: Halt, wir brechen hier ab! Und der Vater hinter der Mauer soll das Kind angestachelt haben. Aber wie soll sich das kleine Mädchen wehren, wenn es gar keine Chance dazu hat? Es muss sich ohnmächtig gefühlt haben. Der eigene Wille interessiert keinen. Und diejenigen, denen es vertrauen und auf die es sich verlassen können muss, nämlich die Eltern, lassen das alles zu und helfen nicht, wenn der Sachverhalt so lag. Haben beide Eltern im Vorfeld wirklich ausreichend versucht, positiv auf das Mädchen einzuwirken? Als Eltern sollte man immer das Kind im Blick haben und genau überlegen: Was tu ich ihm an, nur um das Verfahren zu gewinnen?